

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an Grube und Bollerbach Überschwemmungsgebietsverordnung „Grube / Bollerbach“, S. 213/214
 188 desgl. am Saumer Bach Überschwemmungsgebietsverordnung „Saumer Bach“, S. 214/215
 189 desgl. der Eder Überschwemmungsgebietsverordnung „Eder“, S. 215/216
 190 desgl. der Egge Überschwemmungsgebietsverordnung „Egge“, S. 216/217
 191 Planfeststellung; Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Abschnittes Punkt Friedrichsdorf (Stadtbezirk Bielefeld-Senne) bis zur Umspannanlage (UA) Bielefeld-Ost und des Umbaus der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der UA Bielefeld-Ost bis zur UA Bechterdissen (Gemeinde Leopoldshöhe), S. 217/218
 192 Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, S. 218/219

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 193 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises, S. 219
 194 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 219
 195 desgl., S. 219

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**187 Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Festsetzung des Überschwemmungs-
 gebietes an Grube und Bollerbach
 Überschwemmungsgebietsverordnung
 „Grube / Bollerbach“
 Vom 22. August 2011**

Aufgrund

- des §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) und
- der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)
- der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an Grube und Bollerbach wird auf dem Gewässerabschnitt der Mündung des Bollerbaches in die Weser bei Gewässerstationierung km 67,9 in der Stadt Höxter, Gewässerstationierung km 0,6 (East 526189/North 5735537) bis Brücke Rad – Wanderweg nahe Sportsplatz Ovenhausen in der Stadt Höxter, Gewässerstationierung 8,87 (East 519868/North 5736336) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:50 000) und den 5 Lageplänen (im Maßstab 1:5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1:5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die

Karte im Maßstab 1:50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet an Grube und Bollerbach wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Grube und des Bollerbaches, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Stadt Höxter
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3

Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete, Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
 - b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
 - c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
 - d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anfeigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 22. August 2011
54.1-85.35.06

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 213/214

**188 Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes am Saumer Bach
Überschwemmungsgebietsverordnung
 „Saumer Bach“
 Vom 22. August 2011**

Aufgrund

- des §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) und

- der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)
- der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW. 2060), zuletzt geändert durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Saumer Bach wird auf dem Gewässerabschnitt von der Mündung in die Weser bei Gewässerstationierung km 77,3 im Ortsteil Albaxen der Stadt Höxter, Gewässerstationierung km 0,36 (East 527865/North 5740742) bis oberhalb Brücke Bödexer Tal im Ortsteil Bödexen der Stadt Höxter, Gewässerstationierung 6,06 (East 523571/North 5742322) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:50 000) und den 4 Lageplänen (im Maßstab 1:5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1:5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet am Saumer Bach wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Saumer Baches, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Stadt Höxter
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3

Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete, Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
 - b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
 - c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
 - d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 22. August 2011
54.1-85.35.06

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 214/215

**189 Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Festsetzung des
 Überschwemmungsgebietes der Eder
 Überschwemmungsgebietsverordnung „Eder“
 Vom 22. August 2011**

Aufgrund

- des §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) und
- der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)

- der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Eder wird auf dem Gewässerabschnitt vom Teich im Ortsteil Engar, Gewässerstationierung km 9,22 (East 506937/North 5710608) bis zur Mündung in die Egel im Ortsteil Lütgeneder der Stadt Borgentreich, Gewässerstationierung 0,91 (East 513677/North 5740967) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:50 000) und den 4 Lageplänen (im Maßstab 1:5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1:5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet der Eder wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Eder, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Städte Willebadessen, Borgentreich und Warburg (das jeweilige Stadtgebiet betreffend)
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3

Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete, Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
- b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im

Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden

- d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 22. August 2011
54.1-85.35.06

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 215/216

190 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Eggel
Überschwemmungsgebietsverordnung „Eggel“
Vom 22. August 2011**

Aufgrund

- der §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) und
- der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)
- der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert

durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)
wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Eggel wird auf einem Gewässerabschnitt von oberhalb der Einmündung Eder im Ortsteil Lütgeneder, Gewässerstationierung km 10,27 (East 513989/North 5711129) bis zur Mündung in die Diemel im Ortsteil Übelngönne der Stadt Warburg, Gewässerstationierung km 0,36 (East 516406/North 5704661) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:50 000) und den 6 Lageplänen (im Maßstab 1:5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1:5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet der Eggel wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Eggel, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Städte Borgentreich und Warburg (das jeweilige Stadtgebiet betreffend)
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete, Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
- b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können

- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 22. August 2011
54.1-85.35.06

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 216/217

191

**Planfeststellung;
hier: Neubau der
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
des Abschnittes Punkt Friedrichsdorf
(Stadtbezirk Bielefeld-Senne)
bis zur Umspannanlage (UA) Bielefeld-Ost
und des Umbaus der
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
der UA Bielefeld-Ost bis zur
UA Bechterdissen
(Gemeinde Leopoldshöhe)**

Die Amprion GmbH hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wie folgt beantragt:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Pkt Friedrichsdorf und der UA Bielefeld-Ost als Ersatz für bestehende 110-/220-kV-Freileitungen;
- Umbau der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den UA Bielefeld-Ost und Bechterdissen.

Für das Bauvorhaben, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden Grundstücke beansprucht in der

- Stadt Bielefeld, Gemarkung Senne 1, Flur 4, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 16;
- Stadt Bielefeld, Gemarkung Sennestadt, Flur 2;
- Stadt Bielefeld, Gemarkung Lämershagen-Gräfinhagen, Flur 5, 6, 7, 8 und 10;
- Stadt Bielefeld, Gemarkung Ubbedissen, Flur 1, 2, 3, 4 und 5;
- Stadt Bielefeld, Gemarkung Brönninghausen, Flur 5;
- Gemeinde Leopoldshöhe, Gemarkung Bechterdissen, Flur 5.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 11. Oktober 2011 zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

- a) bei der
- Stadt Bielefeld
im Amt für Verkehr
Bereich 660.14 – Straßenrecht
Eingang E/ F, Zimmer 74
Ravensberger Straße 12
33602 Bielefeld

Hinweis: Hier stehen Ihnen Mitarbeiter der Firma Amprion, am Donnerstag dem, 29. September 2011, für Fragen zur Verfügung.

- im
- Bezirksamt Heepen
1. Obergeschoss, Zimmer 16
Salzufler Straße 13
33719 Bielefeld

- im
- Bezirksamt Senne
1. Obergeschoss, Zimmer 23
Windelsbleicher Straße 242
33659 Bielefeld

- im
- Bezirksamt Sennestadt
3. Obergeschoss, Zimmer 312
Lindemann-Platz 3
33689 Bielefeld

Hinweis: Hier stehen Ihnen Mitarbeiter der Firma Amprion, am Mittwoch dem, 28. September 2011, für Fragen zur Verfügung.

Jeweilige Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Und

- b) bei der
- Gemeinde Leopoldshöhe
(Bürgerbüro im Rathaus)
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe,

während der Öffnungszeiten:

montags und dienstags von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25. Oktober 2011,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
- bei der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, Bereich 660.14 Straßenrecht, Eingang E/F, Zimmer 74, Ravensberger Straße 12, 33602 Bielefeld oder den o. g. Bezirksämtern und
- bei der Gemeinde Leopoldshöhe, Bürgerbüro im Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Verei-

nigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a S. Nr. 7 S. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Detmold ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Detmold, den 5. September 2011
25.4-36-00-2/11

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Kronsbein

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 217/218

192 Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold Vom 9. Juni 2011

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Juni 2011
25.4.34-00-2/07

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 9. Juni 2011, Az.: 25.4.34-00-2/07, ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 33, Abschnitt 7.1, vom Schnatweg in Steinhagen bis zur B 476 in Borgholzhausen, von Bau-km 47+102 bis Bau-km 51+500 (51+500 = 0+000) und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 8+243, einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Halle, Borgholzhausen und Vermold sowie der Gemeinde Steinhagen – Regierungsbezirk Detmold - gem. § 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Kapitel B 14 dieses Beschlusses). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S 3091) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Kapitel B 14 dieses Beschlusses) beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Falls die vorstehend genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Öffentliche Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 12.-26. September 2011 wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

In der Stadt Halle

Rathaus I der Stadt Halle (Westf.)
Fachbereich 4, Planen, Bauen, Umwelt
Zimmer 211-214
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Gemeinde Steinhagen

Rathaus der Gemeinde
Steinhagen
Raum 306
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In der Stadt Borgholzhausen

Rathaus der Stadt
Borgholzhausen, Nebengebäude
Fachbereich 3, Planen und Bauen
Zimmer 32
Masch 2
33829 Borgholzhausen

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Stadt Versmold

Rathaus der Stadt Versmold
Raum 201
Münsterstraße 16
33775 Versmold

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

schriftlich angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 218/219

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

193 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 5, der für Frau Bettina Lange ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 29. August 2011

Stadt Herford
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 219

194 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 027 585, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. August 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 219

195 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 203 961, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. August 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 219

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298